

Luzern, 16. Juni 2026

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 665**

Nummer: A 665
Protokoll-Nr.: 771
Eröffnet: 26.01.2026 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Howald Simon und Mit. über den Einbezug der Folgen des Klimawandels auf die Intensität und die Häufigkeit von Naturgefahren in planerischen Grundlagen und die Entscheidungsfindung

Zu Frage 1: Wie schätzt der Regierungsrat die Auswirkungen des Klimawandels auf Naturgefahren im Kanton Luzern ein? Welche Prognosen liegen hierzu vor, und wo können die Informationen aufgefunden werden?

Der Klimawandel zeigt sich in der Schweiz besonders deutlich und hat bereits messbare Auswirkungen. Während sich die Temperatur global seit der vorindustriellen Zeit (Periode 1871-1900) bis im Jahr 2025 um rund 1,5 °C erhöht hat, stieg die Temperatur im gleichen Zeitraum in der Schweiz um rund 2,9 °C. Damit zählt die Schweiz mit ihrer komplexen Topografie zu den besonders betroffenen Regionen des Klimawandels. Bei einer globalen Erwärmung von 3 °C, die bis Ende Jahrhundert als realistisch gilt, ist in der Schweiz mit einem Temperaturanstieg von rund 4,9 °C zu rechnen. Diese Werte stammen aus den aktuellen Klimaszenarien der Schweiz des National Centre for Climate Services ([Klimaszenarien CH2025](#), NCCS, 2025).

Da der Kanton Luzern geographisch gesehen im Herzen der Schweiz liegt und topographisch sowohl Berg- als auch Mittellandgebiete aufweist, sind die Werte der Schweiz auch für den Kanton Luzern repräsentativ. Naturgefahren wie Hitzewellen, Starkniederschlagsereignisse, Überschwemmungen, Rutschungen und Waldbrände nehmen durch den Klimawandel in Häufigkeit und Intensität im Kanton Luzern klar zu. In Bezug auf die Naturgefahren ist insbesondere die messbare Zunahme der Starkniederschläge und das damit verbundene Risiko für Überschwemmung relevant. Des Weiteren erhöht sich das Risiko von Murgängen und Hangrutschungen deutlich, da mit steigenden Durchschnittstemperaturen Niederschläge immer häufiger als Regen anstelle von Schnee fallen und Böden entsprechend durchfeuchten. Aktuelle Daten und detailliertere Ausführungen zu den Auswirkungen des Klimawandels im Kanton Luzern finden sich auf der Seite klima.lu.ch.

Zu Frage 2: Welche kantonalen raumplanerischen Grundlagen (z. B. Richtplan, Planungsbericht Klima und Energie, Geoportal usw.) nehmen Bezug auf Naturgefahren im Kanton Luzern? In welchen Grundlagen werden diese explizit berücksichtigt?

In folgenden Grundlagen wird Bezug genommen zu den gravitativen Naturgefahren:

- Geltender kantonaler Richtplan, Teil Landschaft in den Ziffern L2-1 Sicherung Gewässer-
raum an Fliessgewässern und L3 Naturgefahren (Gefahrenkarten, Gefahrenhinweiskarten)
- Nutzungsplanungen der Gemeinden: Gefahrenzonen
- Planungsbericht über die Klima- und Energiepolitik 2021 / 2026, Ziffer 5.6 Umgang mit
Naturgefahren
- Geoportal Kanton Luzern, Naturbedingte Risiken: Gefahrenkarten, Intensitätskarten, Ge-
fahrenhinweiskarten, Oberflächenabflusskarte, Risikoübersichten Naturgefahren

Die Vorgaben in diesen Dokumenten betreffend Naturgefahren sind in allen raumwirksamen Tätigkeiten adäquat zu berücksichtigen.

Zu Frage 3: Liegen im Kanton Luzern die erforderlichen Analysen und raumplanerischen Grundlagen hinsichtlich aller bekannten klimabedingten Umweltrisiken und Klimafolgeschäden vor (u. a. nach Regionen, Eintrittswahrscheinlichkeit, Schadenhäufigkeit und finanziellem Schadensausmass)? Wo bestehen allfällige Lücken oder veraltete Grundlagen und Empfehlungen?

Die mit dem Klimawandel erwartete Zunahme der Starkniederschläge wird sich je nach Gebiet unterschiedlich stark auf den Abfluss auswirken. Denn Böden, Festgestein, Vegetation, Topografie und Siedlungsfläche beeinflussen, welcher Anteil des Niederschlags in einem Einzugsgebiet zurückgehalten werden kann und welcher Anteil den Hochwasserabfluss verstärkt. Ist die Aufnahmekapazität der Böden im Einzugsgebiet gross, nimmt der Abfluss unterproportional zu den Niederschlägen zu. Ist hingegen die Aufnahmekapazität der Böden erschöpft, fliesst der gesamte zusätzliche Niederschlag ab und der Abfluss steigt überproportional an. Das komplexe Zusammenspiel zahlreicher teils gegenläufiger Einflussfaktoren erschwert robuste quantitative Aussagen über das zukünftige Auftreten von grossen respektive sehr grossen Hochwasser und deren Häufigkeit.

Aufgrund dessen werden beim Überprüfen von bestehenden und beim Erarbeiten von neuen Gefahrengrundlagen sowie beim Ausarbeiten von Naturgefahrenschutzprojekten zuerst – unter Einbezug von Fachexpertinnen und Fachexperten – die nötigen hydrologischen Grundlagen überprüft und wo erforderlich überarbeitet. Mit diesem Vorgehen fliesst laufend der aktuelle Stand des Wissens betreffend Klimawandel und dessen Auswirkungen auf die Naturgefahren in die entsprechenden Grundlagen und Projekte ein. Die entsprechenden Instrumente werden regelmässig überprüft, aktualisiert und an die neuen Entwicklungen angepasst.

Neben den Naturgefahren infolge von Starkniederschlägen nehmen aufgrund des Klimawandels auch Hitzeextreme, insbesondere im stark bebauten Siedlungsraum, weiter zu. Entsprechende Grundlagen und Planungsinstrumente berücksichtigen deshalb vermehrt Elemente des sogenannten Schwammstadtprinzips. Dabei wird Niederschlagswasser nach Möglichkeit lokal zurückgehalten, versickert oder verdunstet, um gleichzeitig einen Beitrag zum Schutz vor Starkregen wie auch zur Verminderung der Hitzebelastung zu leisten. Bei der Weiterentwicklung von Bau- und Planungsnormen werden die Auswirkungen zunehmender Hitze sowie weitere klimabedingte Anforderungen berücksichtigt.

Zu Frage 4: Berücksichtigen die heutigen statischen Gefahrenkarten, Baunormen und Pläne, welche auf Klimamittelwerten vergangener Perioden beruhen, sich verändernde klimatische Bedingungen ausreichend? Bedarf es einer Aktualisierung?

Wie in der Antwort zu Frage 3 aufgezeigt, fliesst laufend das neuste Wissen betreffend Klimawandel und dessen Auswirkungen auf die Naturgefahren in die Gefahrengrundlagen, Wasserbauprojekte und Naturgefahrenschutzprojekte gegen Massenbewegungen ein.

Zu Frage 5: Liegt eine Strategie oder Planungsvorgabe des Regierungsrates vor, wie klimawandelbedingte Schäden präventiv verhindert und bestehende Schäden behoben werden sollen?

Der Bund hat die Wasserbaugesetzgebung und soweit nötig auch die Wald- und die Gewässerschutzgesetzgebung teilrevidiert und per 1. August 2025 in Kraft gesetzt. Mit dieser Gesetzrevision wurde der risikobasierte Ansatz beim Schutz vor Hochwasser und beim Schutz vor Massenbewegungen (Rutschungen, Sturz, Lawinen) in den rechtlichen Grundlagen verankert. Zudem wurde festgelegt, dass der Schutz von Bevölkerung und erheblichen Sachwerten mit Hilfe der optimalen Massnahmenkombination aus Unterhalt, raumplanerischen, biologischen, baulichen und organisatorischen Massnahmen zu erreichen ist.

Am 21. Oktober 2024 hat der Kantonsrat im Rahmen der Beratung des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) 2025–2028 folgende den Naturgefahrenbereich betreffende Bemerkung überwiesen: «Es ist eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen zum Einsatz der Planungsinstrumente aus der "Risikobasierten Raumplanung" in den Bereichen Planungs- und Baugesetz, Wasserbaugesetz und Waldgesetz zu prüfen» (vgl. Kantonsblatt Nr. 43 vom 26. Oktober 2024, S. 3084, Bemerkung Nr. 10). In der Dezember-Session des Kantonsrates wurde im Rahmen der Beratung des Massnahmenprogramms 2025–2028 zum Schutz der Naturgefahren und zur Revitalisierung der Gewässer dieselbe Bemerkung nochmals verabschiedet.

Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement hat ein Gesetzgebungsprojekt für die Überarbeitung von Wasserbau-, Wald- sowie Planungs- und Baugesetzgebung gestartet, um die notwendigen rechtlichen Grundlagen für den adäquaten Umgang mit den Risiken aus den Naturgefahren sicherzustellen. So können die Prävention vor und die Bewältigung während Naturgefahrenereignissen gestärkt werden.

Zu Frage 6: Inwiefern fliessen Klimawandel und dessen Folgen in die Rechnung der kantonalen Finanzplanung sowie in die Rechnungsmodelle und Risikoabschätzung der Gebäudeversicherung Luzern (GVL) ein – auch im Hinblick auf die Prämien?

Im Bereich Naturgefahren fliessen die Erkenntnisse aus der Erarbeitung der Gefahren- und Risikogrundlagen sowie aus der Planung der Schutzprojekte laufend in die kantonale Massnahmenplanung sowie in die kantonalen Budget- und AFP-Finanzzahlen ein.

Die GVL erstellt in der Regel alle drei Jahre einen Risikobericht zur Beurteilung der finanziellen Reservesituation. Grundlage bilden umfangreiche Simulationen zu Naturgefahren und Ka-

pitalmarktentwicklungen, wobei auch mögliche Auswirkungen des Klimawandels indirekt berücksichtigt werden. Der Bericht dient als zentrale Basis für die Festlegung der versicherungstechnischen Reserven sowie für eine langfristig tragfähige Prämiengestaltung.

Zu Frage 7: Wie und durch wen sollen angesichts der Klimawandelfolgen auf Naturgefahren vorbeugende Massnahmen und die Schadensbehebung finanziert werden?

Mittels den in der Antwort zu Frage 6 aufgezeigten Gesetzesrevisionen von Wasser- und Waldgesetzgebung soll das Integrale Risikomanagement eingeführt werden. Mit diesem Paradigmenwechsel, d. h. mit der Abkehr von einer reinen Gefahrensicht hin zu einem risikobasierten Ansatz, sollen die Investitionen gegen Naturgefahren optimal eingesetzt werden. Damit dieser Paradigmenwechsel jedoch nachhaltig Wirkung entfalten kann, muss die risikobasierte Raumplanung auch in der Planungs- und Baugesetzgebung verankert werden. Nur so kann das weitere Wachstum an Erhöhung von Schadenpotenzial in unseren Dörfern und Städten gedämpft und dadurch den Naturgefahrenschutz trotz Verschärfung infolge Klimawandel bezahlbar bleiben.

Zu Frage 8: Welche kantonalen Massnahmen könnten grundsätzlich ergriffen werden, um das präventive Potenzial der Raumplanung beim Thema Naturgefahren auf Ebene der Gemeinden und des Kantons weiter zu optimieren?

Wie vorgehend geschildert ist die risikobasierte Raumplanung in der kantonalen Planungs- und Baugesetzgebung zu verankern. Damit kann zukünftig besser gelenkt werden, wo sich unsere Dörfer und Städte entwickeln können und wo Entlastungs- und Freihalteräume dafür sorgen, dass die Schäden bei sehr grossen Naturgefahrenereignissen beschränkt bleiben.

Zu Frage 9: Ist der Regierungsrat bereit zu prüfen, ob eine Anpassung oder Aktualisierung der raumplanerischen Grundlagen und Entscheidungsprozesse erforderlich ist, um die Folgen des Klimawandels auf Naturgefahren angemessen zu berücksichtigen und den Schutz der Bevölkerung, der Natur und der Infrastrukturen sicherzustellen?

Mit dem Überweisen der Bemerkung «Es ist eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen zum Einsatz der Planungsinstrumente aus der "Risikobasierten Raumplanung" in den Bereichen Planungs- und Baugesetz, Wasserbaugesetz und Waldgesetz zu prüfen» hat der Kantonsrat im Oktober 2024 erstmals und im Dezember 2024 erneut den Regierungsrat beauftragt diesbezüglich tätig zu werden. Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement hat daraufhin ein Gesetzgebungsprojekt für die Überarbeitung von Wasserbau-, Wald sowie Planungs- und Baugesetzgebung gestartet. Es ist vorgesehen diese Vorlage in die öffentliche Vernehmlassung zu geben.

Zu Frage 10: Wie will der Regierungsrat Gebäudeeigentümer:innen und Bewohner:innen hinsichtlich Prävention auf Gebäudeebene sowie bezüglich Verhalten in Notsituationen sensibilisieren?

Unser Rat misst der Sensibilisierung von Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümern sowie Bewohnerinnen und Bewohnern im Umgang mit Naturgefahren eine hohe Bedeutung zu und will entsprechende Informationen verstärkt zugänglich machen. Die konkreten Möglichkeiten werden aktuell im Rahmen der bereits angesprochenen Gesetzgebungsarbeiten diskutiert.